

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/2617 —

Betr.: Wehrpflicht und Zivildienstpflicht für hauptamtliches Feuerwehrpersonal

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Glogowski, Milde (SPD) vom 5. 4. 1984

Nach § 42 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes und § 15 des Zivildienstgesetzes werden Angehörige des Polizeivollzugsdienstes vom Wehr- und Zivildienst freigestellt. Sinn dieser Regelung ist, die uneingeschränkte Einsatzbereitschaft und Funktionsfähigkeit der Polizei sowohl im Frieden als auch im Spannungs- und Verteidigungsfall sicherzustellen. Seit langem gibt es Bestrebungen, diese Ausnahmeregelungen auf das hauptamtliche Personal der Feuerwehren auszudehnen. Die Kommunalen Spitzenverbände und der Deutsche Feuerwehrverband unterstützen dieses Anliegen.

Die Niedersächsische Landesregierung hat sich zunächst nachhaltig für das Vorhaben eingesetzt. Auf Antrag Niedersachsens hat der Bundesrat am 4. 2. 1983 beschlossen, in der 10. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages einen Gesetzentwurf einzubringen, der die Freistellung des hauptamtlichen Feuerwehrpersonals vom Wehr- und Zivildienst vorsieht. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat diesen Gesetzentwurf erarbeitet und dem Bundesrat zur Abstimmung vorgelegt. Die Niedersächsische Landesregierung stimmt jetzt — zur allgemeinen Überraschung — dem Gesetzentwurf im Bundesrat nicht zu, obwohl sie ihn nachhaltig gefordert hatte.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist der Niedersächsischen Landesregierung nicht bewußt, daß den öffentlichen Feuerwehren im friedensmäßigen Katastrophenschutz, aber auch im Spannungs- und Verteidigungsfall eine zentrale Bedeutung zukommt und daß deshalb ihre Einsatzkraft in keiner Weise geschwächt werden darf?
2. Auf welche sachlichen und politischen Erwägungen und auf welche Einflüsse ist der erstaunliche Sinneswandel der niedersächsischen Landesregierung zurückzuführen?
3. Welche Bundesländer haben im Bundesrat für die Einbringung des Gesetzes gestimmt, welche Bundesländer waren gegen die Initiative?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister des Innern
— 54.1 — 4 — A — 18.19.06 —

Hannover, den 15. 6. 1984

Zu 1.

Der Landesregierung ist durchaus bewußt, daß den öffentlichen Feuerwehren im Katastrophenschutz und im Spannungs- und Verteidigungsfall eine außerordentliche Bedeutung zukommt. Sie teilt jedoch nicht die offenbar von den Fragestellern vertretene Auffassung, die Landesregierung nehme durch ihr Stimmverhalten im Bundesrat eine Schwächung der Einsatzkraft der Feuerwehren in Kauf.

Dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Einsatzkraft der Feuerwehren ist in den vergangenen Jahren durch das bewährte Verfahren zur Unabkömmlichstellung Rechnung getragen worden. Die Landesregierung geht davon aus, daß sich hieran auch ohne generelle Wehrdienstausnahme nichts ändern wird.

Zu 2.

Die Niedersächsische Landesregierung hat sich bei den Beratungen des Gesetzantrages der Freien und Hansestadt Hamburg in den Ausschüssen und im Plenum des Bundesrates gegen seine Einbringung im Deutschen Bundestag ausgesprochen, obgleich sie die angestrebte Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes ursprünglich befürwortet hatte.

Nachdem der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg den Ländern als Bundesratsdrucksache Anfang Februar 1984 zugegangen war, hat der Bundesminister der Verteidigung die Bundesländer auf den erheblichen Rückgang der Zahl der Wehrpflichtigen in den nächsten Jahren nachdrücklich hingewiesen und ihnen die großen Schwierigkeiten verdeutlicht, die Soll-Stärke der Bundeswehr aufrechtzuerhalten; weiteren gesetzlichen Wehrdienstausnahmen könne er, auch zur Vermeidung von Berufungsfällen, nicht zustimmen. Der Bundesminister der Verteidigung hat aus diesen Gründen eindringlich an die Bundesländer appelliert, ihr früheres Votum zu überprüfen und zur Vermeidung einer zusätzlichen Verschärfung der Personallage der Bundeswehr keine weiteren gesetzlichen Ausnahmen von der Wehrpflicht zuzulassen.

Auf Grund dieses überzeugenden Sachverhalts hat die Landesregierung ihre Meinung geändert und den Gesetzentwurf abgelehnt.

Zu 3.

Der Stenografische Bericht über die Sitzung des Bundesrates am 6. 4. 1984 sagt aus, daß die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag mehrheitlich beschlossen wurde. Das Stimmverhalten der einzelnen Bundesländer ist nicht vermerkt.

Dr. Möcklinghoff